

Vi.S.d.P. Uwe Knechtel

Inhalt:

Seite 1 - 2

Sachstand „Tätigkeitsbeschreibungen und Arbeitsplatzbewertungen von Tarifbeschäftigten im Vollstreckungsdienst der Sachgebiete G (HZÄ)“

Seite 1

Verbeamtungen im Tarifbereich

Seite 1

Sachstand „Tätigkeitsbeschreibungen und Arbeitsplatzbewertungen von Tarifbeschäftigten im Vollstreckungsdienst der Sachgebiete G (HZÄ)“

Der BDZ hatte bereits mehrfach über dieses Thema berichtet. Nach letzten Informationen werden ca. 268 Beschäftigte der Entgeltgruppen 5 bis 8 sowie ca. 26 Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a im Vollstreckungsdienst der Sachgebiete G hinsichtlich ihrer Eingruppierung aufgrund aktueller Rechtsprechung überprüft.

Die Generalzolldirektion erstellt zurzeit gemeinsam mit den betroffenen Hauptzollämtern entsprechende Tätigkeitsbausteine, die standardmäßig für alle Arbeitsplätze im Bereich der Sachgebiete G für die Zukunft Anwendung finden sollen. Die zu erstellenden Entwürfe werden bis Anfang Juni 2021 dem Bundesministerium der Finanzen mit der Bitte um Prüfung vorgelegt. Im weiteren Verlauf erfolgen Abstimmungen mit den Hauptzollämtern, da jede Eingruppierung

individuell betrachtet werden muss. Bis Anfang November plant die Generalzolldirektion jeden betroffenen Beschäftigten über die individuellen Auswirkungen der Arbeitsplatzüberprüfung zu informieren. Der BDZ begrüßt diesen zeitlich sehr sportlich ambitionierten Fahrplan im Interesse der Beschäftigten. Dennoch bleiben Zweifel, ob das Ziel tatsächlich bis November 2021 erreicht werden kann.

Für den BDZ ist dabei wichtig, dass den Beschäftigten durch eine zeitliche Verzögerung keine finanziellen Nachteile entstehen. Haushälterisch sollen durch die Generalzolldirektion für das Haushaltsjahr 2022 alle Vorbereitungen getroffen worden sein, mögliche Höhergruppierungen durchführen zu können. Der BDZ wird zu diesem Thema weiter berichten.

Verbeamtungen im Tarifbereich

Aus gegebener Veranlassung hat die Generalzolldirektion im Hinblick auf die Prüfung der Voraussetzungen der Verbeamtung im Tarifbereich die Hauptzollämter und Zollfahndungsämter auf Folgendes hingewiesen:

Sporttest

Ein Sporttest ist keine Voraussetzung für eine Verbeamtung. Die Voraussetzungen für eine Verbeamtung sind der Informations-

broschüre zur Verbeamtung abschließend zu entnehmen. Den in den einzelnen Sachgebieten bzw. Organisationseinheiten der Zollverwaltung bestehenden unterschiedlichen Erfordernissen ist stattdessen im Rahmen der Auswahl-/bzw. Einstellungsverfahren Rechnung zu tragen. In den Musterausschreibungstexten sind daher unter „Wir wünschen“ entsprechende Passagen vorgesehen, die hierfür herangezogen werden können.

Zeitpunkt der Aufforderung zur
amtsärztlichen Untersuchung

Es besteht keinerlei Erfordernis,
erst nach Ablauf der erforderli-

chen Dauer der hauptberuflichen
Tätigkeit in der Zollverwaltung (im
Grundsatz zwei Jahre) die Unter-
suchung durch den Amtsarzt bzw.

BAD zu veranlassen. Vielmehr soll-
te diese in zeitlicher Nähe zu dem
Zeitpunkt des Erreichens der zwei
Jahre erfolgen.

Der BDZ. Immer nah bei den Beschäftigten!